

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Himmelpforten (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 243), des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), in Verbindung mit § 25 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Himmelpforten hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Himmelpforten (Entwässerungsabgabensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Himmelpforten betreibt die Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Samtgemeindegebiet mit der Ausnahme der Gemeinde Großenwörden („Einrichtung Himmelpforten“)
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Großenwörden - Ort und Im Strich der Gemeinde Großenwörden („Einrichtung Großenwörden“)

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1994.

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatzung

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird nach Einheitssätzen erhoben. Diese werden für die „Einrichtung Himmelpforten“ wie folgt festgesetzt:

1. Grundbetrag für Wohngebäude mit einer Wohnung	2.550,00 Euro
2. für jede weitere Wohnung je	660,00 Euro
3. für gemischt genutzte Grundstücke	3.170,00 Euro
4. für jede weitere Wohnung	660,00 Euro
5. für industriell und gewerblich genutzte Grundstücke	3.835,00 Euro
bis zur Größe von 2.500 qm	
für jede weiteren 500 qm Grundstücksfläche	660,00 Euro
außerdem für jede Wohnung ein Zuschlag von	660,00 Euro

Diese werden für die „Einrichtung Großenwörden“ wie folgt festgesetzt:

Grundbetrag für Wohngebäude	4.090,00 Euro
-----------------------------	---------------

- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten alle von einer Familie oder einer Person bewohnten Räume, zu denen mindestens eine Küche oder Kochnische gehören muß. Reihen- und Doppelhäuser werden mit jeder Einheit nach Absatz 1 Ziffern 1 + 2 veranlagt.
- (3) Für den Anschluß an die Regenwasserkanalisation wird ein Kanalbaubeitrag nach folgenden Einheitssätzen erhoben:

1. für Grundstücke bis 1.000 qm	510,00 Euro
---------------------------------	-------------

2. für Grundstücke über 1.000 qm

715,00 Euro

- (4) Werden zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert, so wird der Beitrag für jedes Grundstück gemäß Absatz 1 - 3 besonders errechnet und erhoben. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude gemeinsam durch einen Anschlußkanal entwässert werden.
- (5) Unberührt von den Absätzen 1 - 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (6) Wird ein Anschlussnehmer verpflichtet, die vollen Herstellungskosten für den Hauptentwässerungskanal allein oder zusammen mit anderen zu tragen, werden Beiträge nicht erhoben.
- (7) Werden einem Anschlussnehmer die früher aufgewendeten Herstellungskosten für den Hauptentwässerungskanal erstattet, so entsteht damit die Leistungspflicht für den Beitrag.
- (8) Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn ein neuer Anschluß anstelle eines vorhandenen, nicht mehr benutzbaren Anschlusses angebracht wird.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Samtgemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und für die Regenwasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die

Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 - 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien wird die Wassermenge nicht berücksichtigt, die jährlich über 35 cbm für jede länger als 3 Monate auf dem Grundstück wohnende Person hinausgeht.
- (8) Die Gebühr für die Regenwasserableitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Diese Fläche wird auf volle 100 qm abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird für jede angeschlossene Wohnung (§ 4 Absatz 2) und jeden angeschlossenen Betrieb eine monatliche Grundgebühr von 2,56 Euro erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

für die Einrichtung Himmelpforten	2,52 Euro
und für die Einrichtung Großenwörden	2,76 Euro
- (3) Eine Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserentwässerung wird nicht erhoben.
- (4) Für Betriebe oder Gruppen branchengleicher Betriebe, deren Schmutzwasser die Konzentration des normalen Hausabwassers durchschnittlich um mehr als 100 % übertrifft, erhöhen sich die Benutzungsgebühren im gleichen Verhältnis, in dem ihr Abwasser gegenüber normalem Hausabwasser konzentriert ist. Der Zuschlag kann von der Samtgemeinde Himmelpforten nur geltend gemacht werden, wenn das Konzentrations-verhältnis durch Gutachten eines Wasseruntersuchungsamtes festgestellt ist.

§ 12

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind

außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Absatz 3 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheides sind Abschlagszahlungen jeweils in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse - vom Hauptentwässerungskanal bis hinter die Kontrolleinrichtung (Kontrollschacht oder Kontrollrohr) auf dem zu entwässernden Grundstück - an die öffentliche Entwässerungsanlage sind der Samtgemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten.

§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit den Kanalbenutzungsgebühren abgegolten.

§ 17

Höhe des Erstattungsanspruchs

Der Einheitssatz wird für die

a) „Einrichtung Himmelpforten“ auf	765,00 Euro
b) „Einrichtung Großenwörden“ auf	1.275,00 Euro

festgesetzt.

§ 18

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

